

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Stadt Kirchberg

### **Vorwegenehmigung gemäß § 144 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 beschlossen, ein Sanierungsgebiet festzulegen und die Genehmigungspflichten gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB für anwendbar erklärt. In derselben Sitzung wurde beschlossen, für einen Teil der darin befindlichen Grundstücke die Genehmigung allgemein zu erteilen (Vorwegerteilung der Sanierungsgenehmigung).

Gemäß § 144 Abs. 3 BauGB wird hiermit folgende verfügt:

1. Für die Grundstücke im Sanierungsgebiet „Oberstraße“ der Stadt Kirchberg wird mit Ausnahme der Grundstücke Flur 48, Flurstücke 1, 2/2, 4/2, 5/5, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 5/13, 6/1, 6/2, 7/2, 7/3, 8, 9/1, 10, 11/1, 11/2, 12, 13/1, 13/3, 13/6, 13/7, 14/1, 15/3, 15/5, 15/9, 15/10, 15/13, 15/14, 15/15, 15/16, 99/1, 100/1 eine allgemeine Genehmigung für die Genehmigungspflichten gemäß § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB erteilt.
2. Für die Grundstücke im Sanierungsgebiet „Oberstraße“ der Stadt Kirchberg, Flur 48, Flurstücke 1, 2/2, 5/5, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 6/1, 6/2, 7/2, 8, 9/1, 10, 11/1, 11/2, 12, 13/1, 13/3, 13/6, 14/1, 15/3, 15/5, 15/9, 15/10, 15/13, 15/14, 15/15, 15/16, 99/1, 100/1 wird eine allgemeine Genehmigung für die Genehmigungspflichten gemäß § 144 Abs. 2 BauGB erteilt.
3. Für die Grundstücke im Sanierungsgebiet „Oberstraße“ der Stadt Kirchberg, Flur 48, Flurstücke 4/2, 5/13, 7/3 und 13/7 verbleibt es demnach bei den Genehmigungspflichten gemäß § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB.

#### Begründung:

zu 1. In den Gebieten, die sich innerhalb des Sanierungsgebietes aber außerhalb des Bebauungsplangebietes „Oberstraße/Gänsacker“ befinden, ist keine Neuordnung der betreffenden Bereiche oder Grunderwerb seitens der Stadt Kirchberg vorgesehen. Es ist daher nicht mit negativen Auswirkungen auf die städtebauliche Sanierung zu rechnen, wenn im Rahmen einer Vorwegenehmigung die Genehmigungen gemäß § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB erteilt werden.

zu 2. Für die genannten Grundstücke ist eine bauplanungsrechtliche Neuordnung durch den Bebauungsplan „Oberstraße/Gänsacker“ vorgesehen. In diesen Bereichen sind jedoch keine Flächen für Erschließungsmaßnahmen zu sichern, so dass die Genehmigungspflicht gem. § 144 Abs. 2 BauGB für rechtliche Verfügungen an den Grundstücken nicht erforderlich ist. In diesen Bereichen wird daher die Vorwegenehmigung für Rechtsvorgänge gemäß § 144 Abs. 2 BauGB erteilt.

zu 3. Für die genannten Grundstücke ist die Neuordnung durch den Bebauungsplan "Oberstraße/Gänsacker" vorgesehen. Auf diesen Grundstücken sind Verkehrsflächen vorgesehen, die zur Erschließung des Baugebietes erforderlich sind. In diesem Bereich bleibt es daher bei der in der Sanierungssatzung vorgesehenen Genehmigungspflicht gem. § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB, um die Umsetzung der Sanierungsziele durch die Genehmigungspflichten zu sichern.

Diese Verfügung ergeht im Namen und im Auftrag der Stadt Kirchberg.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

**Hinweis zur Bekanntgabe:**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt die Vorweggenehmigung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Verbandsgemeindeverwaltung  
55481 Kirchberg (Hunsrück), den 20.04.2017

gez. Harald Rosenbaum (Siegel)  
Bürgermeister